

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG**

Die Biogas Beilstein GmbH & Co. KG hat für die Erweiterung ihrer bereits bestehenden Biogasanlage beim Landratsamt Heilbronn einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Das Änderungsvorhaben ist nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Es war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung bezieht sich auf die Belastbarkeit der Schutzgüter (wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe, etc.) unter besonderer Berücksichtigung von Gebieten (wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmäler, etc.) und die Art und den Umfang des ihnen zugewiesenen Schutzes.

Es ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Beachtung der Schwere und des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Umwelt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde festgestellt, dass sich im Umfeld des Vorhabens besonders empfindliche Gebiete befinden, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Das Baugrundstück befindet sich innerhalb der Zone III des durch Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 01.12.1989 festgesetzten Gebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Stadt Beilstein. Ungefähr 200 m in südöstlicher Richtung vom Anlagenstandort entfernt, befindet sich das nächstgelegene Biotop „Feldhecke, Galgenäcker“. Im Osten, in 1.300 m Entfernung, befinden sich der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ und das Landschaftsschutzgebiet „Fohlenberg und Umgebung“, westlich des Baugrundstücks verläuft in

2.140 m Entfernung das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“, in südwestlicher Entfernung von 2.150 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wunnenstein, Forstberg und Köchersberg mit angrenzenden Gebieten“.

Die geplante Neuversiegelung von ca. 280 m<sup>2</sup> und einer Flächeninanspruchnahme von ca. 77m<sup>2</sup> steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung. Die Neuversiegelung ist als gering einzustufen und es sind somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es erfolgt keine Inanspruchnahme unzerschnittener Freiflächen und wertvoller Biotope und Böden. Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme erfahren keine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es sind keine Einrichtungen und Wohnbebauungen mit höherer Empfindlichkeit in direkter Nähe anzutreffen.

Das Grundvorhaben wurde bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser geprüft und genehmigt. Die neu zu versiegelnden Flächen entwässern ihr Niederschlagswasser über den Bauteilrand in den bewachsenen Oberboden. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine neuen Eingriffe in das Schutzgut. Auch aufgrund der geschlossenen Betriebsweise sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von erheblichen Auswirkungen erhöht sich in der Gesamtbetrachtung durch die geplanten Änderungen nicht. Bestehende Auswirkungen wie Lärm-, Geruch- und Luftschadstoffemissionen werden nur unwesentlich geändert und die Emissionen sind auf die Laufzeit der Gesamtanlage beschränkt. Bei Stilllegung und Rückbau verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Die Anlagenerweiterung soll weitestgehend in das umgebende Gelände integriert werden, so dass sie sich in die Landschaft einfügen wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heilbronn, den 11.07.2022

Landratsamt

-Bauen und Umwelt-